

Saale-Zeitung.

(Der Bote für das Saalthal.)

Inzerate
werden für die Spalte oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet und in der Expedition sowie von unsern Annehmern und allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Reclamen im revidirten Theile pr. Zeile 30 Pf.
Expedition:
Galle a. b. S., Montagmorgen 12.

Abonnement
für Halle vierteljährlich 2 M., durch die Post bezogen 2 M. 50 Pf.; 2 monatlich 1 M. 67 Pf., 1 monatlich 84 Pf. excl. Befr. gelb.
Bestellungen werden von allen Reichspostanstalten angenommen.
Für die Redaktion verantwortlich:
Carl Langner in Halle.

Zwölfter Jahrgang.

Nr. 247.

Halle a. d. Saale, Dienstag den 22. Oktober

1878.

Abonnements-Anzeige.

Bestellungen auf die „Saale-Zeitung“ für die Monate November und Dezember werden von allen Reichspostanstalten zum Preise von 1 M. 67 Pf. angenommen.
Die Expedition.

Der Schluß der Reichstagsession.

□ Berlin, 19. Okt.
So ist denn endlich die erste und außerordentliche Session der vierten Legislaturperiode des deutschen Reichstags zum allseitig ergebnissen Schluß gekommen. Sie war demnach, wie kaum eine ihrer Vorgängerinnen, und sie wird einen dauernden Markstein in der deutschen Geschichte bilden. Reich an Uebertragungen wie sie war, entbehrte sie durchaus ihrer selbst wirksam; unermüdet genug verließ der letzte Tagabend parlamentarische Fieber die Beirathung aus, daß die sozialdemokratischen Abgeordneten die Verhandlungen hinstellen würden, um einige Tage Galtigkeit zu gewinnen und ganz bestimmt ging in fortwährenden und ultramontanen Kreisen die Rede, man werde wenigstens bei den wichtigsten Paragraphen des Sozialistengesetzes nochmals eine Diskussion anregen, um wenigstens möglichst bindende Zusicherungen seitens der Regierung für die locale Handhabung der scharfen Maßregel zu erhalten.
Nichts von alledem traf ein. Als die letzte Sitzung Sonnabend früh zehn Uhr begann, machte sich in allen Kreisen des Hauses bis in das dünne sozialdemokratische Fähnlein hinein, das unabwiesbar Gefühl geltend, daß ein prunteses Künftliches hoch löblicher Vereinfachung in ihrem Widerstreben stehen würde mit dem schmerzlichen Gewichte des verhängnisvollen Augenblicks. Nur bei den ersten Paragraphen entspann sich noch etwas oratorische Geplänkel; als dann § 6 zur Debatte gelangte, bei dem die konservativ-national-liberalen Kompromißanträge zuerst in ihre entscheidende Wirksamkeit traten, erklärte Bismarck, daß seine Partei angesichts des feststehenden Entschlusses der Majorität auf weitere Angriffe und Reden verzichten werde. Schweigen acceptierte die sonstige Opposition diese Taktik. Nur Seinemann verrieth wieder jenen charakteristischen Mangel an Taktgefühl, der ihn auszeichnet; er langweilte den Reichstag durch einen den Monolog, just in dem Momente, als im Hause unter großer Heftigkeit die neueste Nummer des „Kladderadatsch“ zur Kritik, deren Vertheidigung die Geißel vernichtender Satire über den „Pomade-Petroleur“ schwingt.

In noch nicht zwei Stunden war die Spezialberatung der dritten Lesung beendet. Da die englische Gesamt-Abstimmung über das ganze Gesetz geschäftsordnungsmäßig nur auf Grund einer gedrungenen Zusammenstellung der in dritter Lesung gefaßten Beschlüsse möglich und dieselbe erst innerhalb einer Stunde in die Hände aller Mitglieder zu liefern war, so vertagte der Präsident die Sitzung auf zwei Uhr nachmittags. Um diese Stunde trat das Haus wieder zusammen, den letzten Akt zu vollziehen: bewegt und feierlich war seine Haltung; die Präzisionsfeier erfiel eine Höhe, welche sie kaum jemals zuvor erreicht hat; noch nicht dreißig Abgeordnete fehlten an der Gesamtzahl. Am Bundesratspräsidenten Herr v. Bismarck, umgeben von einem glänzenden Stabe von Staatsmännern, auch er lebhaft angeregt, elastisch, frisch. Die namentliche Abstimmung ergab 221 Stimmen für,

149 gegen das Gesetz, eine Majorität, die sich wohl schon lassen kann und vollständig den gemeinsamen Einwurf ausschließt, die einschneidende Maßregel habe nur einer knappen und zufälligen Mehrheit der Volksvertretung ihr Dasein zu verdanken. Die Parteien stimmten durchweg geschlossen; nur die Fortschrittspartei, welche bekanntlich die Gefinnungstüchtigkeit in Ehrpact genommen hat, aber es niemals fertig bringt, auch bei den wichtigsten Abstimmungen Reich und Glied halten, gab drei ihrer Postulanten und Mitglieber an die Majorität ab.

Nach Bestimmung des Stimmverhältnisses verhandelte der Präsident den Abschluß der Arbeiten, welche dem Reichstage obgelegen haben. Es folgte der übliche Austausch von Komplimenten zwischen dem Hause und seinem Präsidium und die Verlesung der kaiserlichen Botschaft, die den Schluß der Session anordnet, durch den Reichskanzler. Derselbe fügte dem Erlaße einige einfache und wirrige Sätze hinzu, in denen die Zustimmung der verhandelten Regierungen zu den Beschlüssen des Reichstags verheißt und nochmals die locale Ausführung des Sozialistengesetzes verprochen wurde. Dann erklärte der leitende Staatsmann die Session für geschlossen. Unter brandesbeimendmaligen Hoch auf den Kaiser trauten sich die Boten des Volkstums die sieben sozialdemokratischen Abgeordneten hatten demonstrativ den Saal verlassen, als Kaiser Bismarck sich zur Verlesung der kaiserlichen Botschaft erhob. Sie verschwand in dem tiefen Schatten einer moralischen Niederlage von vernichtender Wirkung.
Ueber die Bedeutung dieser Session noch ein Wort zu verlieren, wäre überflüssig. Kein patriotisches Herz, das sie nicht schärfer und tiefer empfindet, als selbst die gewandteste Feder sie dazulegen vermöchte!

Politische Uebersicht.

Nachdem das Sozialistengesetz in den Häfen eingelaufen ist, wird das politische Interesse wieder mehr nach Auslande in Anspruch genommen. In West ist vorgestern der ungarische Reichstag formell eröffnet worden. Die Thronrede wurde bei der erst gemachten feierlichen Eröffnung verlesen. Derselbe giebt dem Bedauern Ausdruck, daß das Reichsrecht bezüglich der Disposition und der Verwaltung von Bosnien und der Herzegovina übertragene Mandat nicht auf friedlichem Wege ausgeführt werden konnte. Dasselbe der Haltung der Arme für der erste Teil der Vorzüge (die Disposition) vollendet, der zweite (die Verwaltung) werde hoffentlich mit größter Schonung der Dynamik der Nation gleichfalls effectuirt werden. — Die Demobilisirung hat damit ihren Anfang genommen, daß die Erlaubnis zur zeitweiligen Vererbung palmarischer Antwortsprechungen außerhalb der Grenzen der Monarchie zurückgenommen ist.

In Belgien ist ein Strike ausgebrochen, und zwar unter den Arbeitern in den Steinbrüchen bei Mons. Derselbe scheint Gefahr für die öffentliche Ruhe in sich zu bergen, da nicht allein eine Abspaltung Gendarmen nach dem betreffenden District dirigirt ist, sondern auch Minientruppen den Befehl zum Abmarsch dahin erhalten haben.
Die italienische Ministerkrise ist ebenfalls geworden; es ist sogar möglich, daß das ganze Kabinett in Mitleidenhaftigkeit gezogen wird. Der Ministerpräsident Cairoli hat sich am Sonnabend zu einer Konferenz mit dem Könige nach Monza begeben. Der letztere soll in Anbetracht der kritischen Verhältnisse die projektirte Reise nach Süd-Italien pöblich aufgegeben haben. Die Nachricht des „D. M. W.“, daß die

Demission der Minister Corti, Bruzso und Brocchietti vom Könige bereits angenommen sei, wird wohl erst der Bestätigung bedürftig.

Die englische Politik ist am Sonnabend von dem Schatzkanzler Northcote bargelegt worden. England besteht demnach vor Allem auf der vollkommenen und geschwinden Ausführung des Berliner Vertrags und werde darauf dringen, daß die Evaluation der noch von den Russen besetzten Gebiete bis zum nächsten Mai (dem vorgesehnen Termine) vollkommen durchgeführt sei. Ein großes Prinzip der Regierungspolitik sei die Erhaltung des türkischen Reiches, an dessen Stelle man keine andere Nation setzen könne. Auch würden die einzuführenden Reformen zu geordneten Zuständen führen. Bezüglich der afghanischen Frage betreibt Northcote, daß die Mission Chamberlains eine kriegerische gewesen sei; die Geforste sei der Barbarenstämme wegen nöthig gewesen. Die Nation könne sicher sein, daß die Regierung sich gegen Injustiz vertheidigen werde, welche die Ehre und das Prestige Englands im Orient schädigen könnten. Alle eventuellen Maßregeln würden nur die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Grenze zum Zweck haben. — Hierbei wollen wir erwähnen, daß zwei Korps in Indien gebildet werden. Den Oberbefehl über das eine von 6000 Mann hat ein Vager in Hussanabad beziehen wird, übernimmt General Waude, das andere wird Neville-Chamberlain kommandiren.

Aus dem Orient wird gemeldet, daß die Russen in Sibirien und Bakasien stehen und noch keine weitere Bewegung gemacht haben. Der Großfürst soll den Hofstaat einer einzelnen Großmutter gegenüber dem Besenen Ausbruch gegeben haben, welche die militärischen Verordnungen des russischen Armeeführers der Forts einbrachte. Derselbe soll gleichzeitig darauf hingewiesen haben, daß dieser Zustand der Forts großen finanziellen Schaden zufüge, da er sie abhalte, zur Verstärkung zu schreiten. — Die Forts sollen den Forderungen Englands bezüglich Einführung der Reformen in Kleinasien nach dem „Monteur“ ihre Zustimmung erteilt haben. — In der am Freitag stattgehabten Sitzung des Nationalrathes der georgianischen Armenier bekämpfte der Patriarch Nares das Projekt betreffend die Autonomie Armeniens, das in Folge dessen aufgegeben zu sein scheint. — Die ersten rumänischen Truppen sind zur Belagerung der Dobrudda abgegangen. — In Bessarabien haben die Russen bereits die Post- und Telegraphen-Kemter übernommen. — Die griechische Kammer hat am Sonnabend mit 69 gegen 63 Stimmen eine die Politik der Regierung billigende Resolution angenommen.

Deutsches Reich.

Der berliner Magistrat ist benachrichtigt worden, daß die Rückkehr des kaiserlichen Willkür in nach Berlin am 4. Dez. erfolgen wird. Die Hinabschiebung des Zentrums der Rückkehr hängt nach der „W. Z.“ mit der großen Anstrengung zusammen, der sich der Kaiser bei den Wandern unterzogen hat und in Folge deren die Ärzte darauf bestehen, daß der Kaiser noch einige Zeit fern von den Geschäften bleibe. Den kaiserlichen Kriegerevernen Deutschlands, welche den Befehl gefaßt haben, durch Entsendung von Deputationen nach Berlin dem Kaiser bei der Heimkehr eine großartige Donation darzubringen, ist ein hultvolles, aber abnehmend Bescheid zugegangen. Die Ablehnung erfolgte in Anbetracht der Witterungsverhältnisse, der Opfer an Zeit und Geld und der festen Ueberzeugung des Kaisers von den patriotischen Gefinnungen der Kriegereverne auch ohne diese Donation.

Die nordbaltische Durchfahrt im Gelingen begriffen.

„Von unserm Mitgliede Herrn Sibiriakoff erhielten wir folgendes Telegramm: Nordenskjöld telegraphirt mir via Wostok, daß er glücklich die Benauhtung erreicht und hoffe, mit vollem Erfolge die Reise nach der Beringsstraße fortzusetzen. Bereits früher ist gemeldet, daß der Dampfer „Gena“, welcher mit der schwedischen Expedition (Dampfer „Vega“) ausging, den Venastrom aufwärts fahrend, die Stadt Jakutsk an der mittleren Gena am 22. September erreichte. Mit vollem Grunde darf man sich jetzt der Hoffnungen hingeben, daß Prof. Nordenskjöld das Jahrzehnte alte Problem der Nordburchfahrt lösen und durch die Beringsstraße den pazifischen Ocean erreichen werde.“

Vorliegende, toeben von der Geographischen Gesellschaft zu Bremen mir für den hiesigen geographischen Vereine zugehende Mittheilung glaube ich hierdurch einem weiteren Verleisere bekannt geben zu sollen; denn sie verpricht das Gelingen der Umrüstung des einzigen noch im unfaehren Bestandes, des altfrieschen, und zugleich die Erreichung eines wichtigen Handelsweges zwischen Europa und Asien in jenem noch jüngst als unüberwindlich geglaubten hohen Norden. Weitere Nachrichten über den Fortgang dieser wissenschaftlich und praktisch gleich wichtigen Unternehmung können vielleicht schon in der nächsten Monatszeit unserm Verein vorzefert werden.
Halle, den 20. Oktober 1878. Prof. Kirchhoff.

Dondorf und Söhne.

Roman von Ewald August Köhne.

(Fortsetzung.)

„Wah! kommt Zeit, kommt Platz“, sagte Dondorf — „und wenn Valeria ledig bleibt, so ist das für sie auch kein Unglück. Besser dies, als eine Ehe, in der sie nur Kummer und Sorge findet.“
„Trefflich ist die Wahl, so wird sie vor dem Kummer und Sorge bewahrt bleiben! Dotofo sagt mir, Kittermeister von Gerbard

wünsche in unsere Familie eingeführt zu werden: ist Dir der Name bekannt?“

„Nein. Ueberigens haben wir schon einen Offizier in der Familie, und der bereitet mir Ärger genug.“

„Wah!“ sagte sie verweidend. „Dotofo macht unsern Jammer nur eher.“

„Und wenn's so fortgeht, wird er sie ruiniren.“

„Du siehst zu schwarz.“

„Ich möchte wünschen, Du sagtest die Wahrheit; und ich wolle Dir gern beistehen, wenn der leichthinige Junge nicht so hohe Summen am grünen Tisch verquade. Heute sind's hundert, morgen tausend, übermorgen vielleicht hunderttausend, die entsetzlichen Verdenhaufen eines Spielers kennen keine Grenzen und Schranken. Und Dein Bruder steht ihm dabei als treuer Genosse zur Seite.“

„Ich muß Dich dringend eruchen, in einem andern Tone mit mir zu reden“, unterbrach sie ihn, „ich höhe aufrecht, mein Bruder ist in keiner Weise verpflichtet, Dich als Richter über sein Thun und Vassen anzugucken. Spielerschulden hat jeder Cavalier.“

„Wenn er sie aus seiner eignen Tasche tilgen kann, so habe ich nichts dagegen, aber soll ich sie tilgen, dann werde ich wohl auch mein Urtheil darüber aussprechen dürfen.“

Es war ein böser Blick, der aus den schönen Augen seiner Sattin ihn traf, ein Blick, der den nahenden Sturm ver kündete, aber Dondorf bemerkte ihn nicht, er wandte ihr den Rücken und trat an's Fenster, durch das er auf seinen schönen, sorgsam gepflegten Garten hinunter schauen konnte.

„Baron von Saalek hat nicht nöthig, von Dir Almosen anzunehmen“, sagte sie nach einer langen Pause, „ich behauere, Dich auf Rücksichten aufmerksam machen zu müssen, die Du meiner Familie schuldest. Im Ueberigen wünsche ich, daß wir bei der Sache bleiben, Kittermeister von Gerbard wird uns heute oder morgen seine Anwartsung machen, ich erwarte, daß er auch bei Dir einen fremdbildigen Empfang findet.“

„Und was weiter?“ fragte Dondorf lächelnd.

„Die Gerbards sind eine alte Familie, sie hatten früher großen Grundbesitz, sie verloren ihn nach und nach, weil es wohl an der rechten Verwaltung gefehlt haben mag. Eine Verbindung mit dieser Familie kann Dir nur zur Ehre ge-

reiden, und wenn Herr von Gerbard auch unbemittelt ist, so spricht doch die Morgengabe Valeria's dem jungen Paar eine standesgemäße Existenz.“

„Also hast Du die Entscheidung schon getroffen?“ sagte der Geheimrath fastfüchtig, aber in demselben Moment verstand auch das spöttische Lächeln von seinen Lippen, um einem finstern, drohenden Ausdruck Platz zu machen; sah er doch plötzlich unten im Garten Valeria in heitrem Gespräch mit dem Direktor Forberg.

Hatte Forberg sie aufgesucht, um an ihr eine Verbündete zu gewinnen? Oder war es nur ein zufälliges Begegnen gewesen?

Forberg stand im Begriff, Abschied zu nehmen; der Geheimrath trat haltig vom Fenster zurück, diese Entdeckung hatte ihn in hohem Grade aufgeregt, er mußte sich gewaltsam beugen, um seiner Frau die Anfranzung nicht zu verrathen, deren Ursache ihr neuen Stoff zu bestehenden Bemerkungen gegeben haben würde.

„Wir können darüber ja später noch beraten“, sagte er in bedeutend milderen Tone. „Zu vor muß man den Herrn doch kennen lernen, seine Charakter prüfen und über seine Lebensweise und seine sonstigen Verhältnisse Erkundigungen einziehen.“

„Dotofo giebt ihm das beste Zeugniß.“

„Das Urtheil Dotofo's hat für mich keinen Werth; es handelt sich hier um die ganze Zukunft Valeria's, da ist es unsere Pflicht, ernst zu prüfen und zu überlegen.“

Eine Antwort auf diese Bemerkung wartete Dondorf nicht ab, er eilte hinaus, und traf auf der Treppe mit Valeria zusammen, die aus dem Garten zurückkehrte.

Heiter lächelnd hielt sie ihm den Blumenstrauß hin, den sie in der Hand trug; sie erschrak, als sie jetzt in sein finsternes Anlitz blickte.

„Du warst im Garten?“ fragte er. „War nicht Direktor Forberg bei Dir?“

„Gewiß, Papa“, erwiderte sie unbefangen. „Als ich in den Garten gehen wollte, kam er aus Deinem Kabinett, ich hatte ihn gestern ja kennen gelernt.“ (Fortsetzung folg.)

Der königliche Hof legte am Sonnabend für die Königin Christine von Spanien auf drei Wochen die Trauer an. Gestern hat der Reichskanzler-Palais ein Ministerialrat stattgefunden. Der Reichskanzler genehmigt sich alsbald mit seinen beiden Söhnen nach Buzin zu geben und bis zur Rückkehr des Kaisers daselbst zu verweilen.

Ueber die Gründe der Abberufung des Grafen Karolyi von dem Berliner Hofstaatsprotokoll wird viel geredet. Eine verbreitete Version ist die, daß Graf Karolyi, der sonst gut mit dem kaiserlichen Hofe harmonierte, gleichzeitig zu einem Hefe diejenige und den Grafen Hermann Arnim (den Schwager des Grafen Herrn Arnim, General von Bismarck) Beilegung sechs Wochen Gefängnis verurteilt war) eingeladen wurde. Der Reichskanzler mußte den Grafen Karolyi wissen, daß seine Damen dann von dem Hofe weggehen würden. In Folge dessen verzichtete zwar Graf Hermann Arnim, aber der Graf Karolyi soll doch das Versehen des Reichskanzlers sehr empfindlich berührt haben. Es werden indes doch wohl noch andere Gründe für die Abberufung vorhanden sein.

Der Kontrabandier Werner hat — wie entgegen unserer Meldung vom Sonntag berichtet wird — auf das von ihm bei dem Kaiser eingereichte Gesuch den Abschied nicht erhalten, sondern wurde zur Disposition gestellt. Andere Demissionsgesuche, darunter dasjenige des Admirals Feil wurden abgelehnt. Des Marine-Ministers v. Stosch Verbleiben im Amte ist gesichert. — Admiral Werner beabsichtigt seinen Aufenthalt dauernd in Berlin zu nehmen und eine Besichtigung der preussischen bei deutschen Marine heranzuführen. Ueber den Admiral bringt das „Schlesw. Holst. Zbl.“ folgende Notiz:

König Admiral Reinhold Siegmund Heinrich Berner, geb. den 10. Mai 1825 in Westfalen bei Geseke, Provinz Sachsen, wurde am 24. April 1849 in die deutsche Marine ein, in welcher er bis zum 1. Mai 1852 verblieb. In die preussische Marine trat er am 4. Sept. 1852 über. Er machte folgende Kriegsteile in der früheren deutschen Marine: 1849 gegen Dänemark, 1854 gegen Dänemark, 1856 gegen Scheriff und 1870/71 gegen Frankreich, in wozu letzterer er schickte. Im Jahre 1874 kommandierte Berner das deutsche Geschwader in den spanischen Gewässern, wo er, wie man sich erinnert, besondere Energie entwickelte; jene Schlacht mit ihren Folgen wird noch im Gedächtnis unserer Leser sein. Er erließ im J. die preussische Expedition nach China, Japan und Siam. (2. Aufl. Sept. 1873, 2 B.). Die „Schule des Seemanns“ (1882) und „Das Buch von der deutschen Flotte“ (Bielefeld 1874), „Seefahrt“ (das. 1876).

Das „D. Z.“ bringt die sensationelle Meldung, daß am 1. Nov. d. J. rund 20,000 Mann mehr in das Heer eingestellt werden, als sonst; jedes Infanteriebataillon soll statt 135-170, jedes Gardebataillon statt 170-200 Mann Rekruten erhalten. Wir sind nicht in der Lage, die Richtigkeit dieser Meldung zu unterrichten. Die „Nat.-Z.“ schreibt aber, daß die Zahl von 20,000 Rekruten kaum dem Zuwachs der Bevölkerung seit der Herstellung der jetzigen Armeeeinteilung entsprechen würde. Grund zu irgend welchen Bestürzungen enthält die Nachricht des „D. Z.“ keineswegs.

Die freihändlerischen Mitglieder des Reichstages traten am Freitag Abend zu einer Versprechung zusammen; formelle Beschlüsse wurden nicht gefaßt.

Der preussische Bundesrat hat durch Verfügung an die Eisenbahndirektionen und Kommissionen angeordnet, daß die Eisenbahn-Telegraphstationen in Zukunft durch die Bezeichnung „Bahn-Telegraph“ kenntlich gemacht werden, zum Unterschied von den in den letzten Jahren sehr vermehrten Reichs-Telegraphenbeständen auf Eisenbahnen, welche die Bezeichnung „Telegraph“ erhalten. Am 1. Nov. d. J. hat der Reichskanzler dem Kaiser die Beschlüsse des Reichstages über die Eisenbahnen, wozu der Verfasser den Auftrag von einem Vertrauten des Herzogs Ernst von Cumberland erhalten habe.

Die Sozialdemokraten sollen beschlossen haben, ihre sämtlichen Abgeordneten unter Veränderung im Ziel zu wählen zu lassen, sobald das Sozialgesetz in Kraft tritt.

Deutscher Reichstag.

16. Sitzung vom 19. Oktober.

Die Beratung der dritten Lesung des Sozialisten-Gesetzes wurde beendet bei 3, der ebenso wie der folgende § 4 ohne Debatte genehmigt wird.

Bei 5, welcher von dem Verbot ohne Zustimmung sozialistischer Versammlungen handelt, nimmt Abg. v. Belz Veranlassung, den Abg. Lafer den Vorwurf der Inkonsequenz zu machen. Nach dem, was bereits zu Anfang einer getriggen Rede ausgesprochen wurde, hätte er sich nicht einmal über die Beschlüsse der Kommissionen in Bezug auf sozialistische Versammlungen äußern sollen. Seitens der Polizei sei gegen dieselben in einer Weise vorgegangen, daß es eines Gesetzes, wie das vorliegende, wohl nicht bedürfte. In der Halle-Allianzfrage sei eine Versammlung, in welcher der Vorfall halber ein heftiger Sturm durch den ganzen Saal offen gelassen war, von dem überwachenden Polizeikommissar mit der Verfügung aufgelöst worden: Es herrsche eine beratige Wärme in dem Saale, daß der Aufenthalt in demselben gesundheitsgefährlich erscheint (Sov.). Man könnte das noch hingehen lassen, wenn man in gleicher vorläufiger Weise auch gegen andere Versammlungen einträte, namentlich möchte er auf die Berliner Versammlungen infolge hinweisen, wo beispielsweise im Sirius-Saalmonat oft eine Stille durch den ganzen Raum sich verbreitet. Aber auch nicht mit der Auflösung allein begnüge sich die Polizei, sondern sie lege es in vielen Fällen sogar darauf an, Streit und Unruhen bei diesen Gelegenheiten zu provozieren. Ein Sozialist, der sich einmal bei einer dieser Versammlungen in der Halle-Allianzfrage, die sich nicht einmal wieder (hört! hört!). Redner macht für diese Vorkommnisse die liberale Partei verantwortlich, und werde diese Partei auch die Verantwortung für alle weiteren politischen Ausschreitungen übernehmen müssen. § 5 wird hierauf angenommen.

Der § 6, der den Behörden das Recht gibt, sozialdemokratische Druckschriften zu verbieten, und der in der zweiten Lesung gefallen war, beantragte Vertreter der vereinigten konfessionellen und der national-liberalen Partei, in der Fassung der kommissionsvorgelegten wiederherzustellen.

Abg. Zimmermann erwirbt, daß er sich bei seinen Ausführungen nur auf die in jener Zeit erlassenen Ausnahmegesetze über die Presse, nicht aber auf die ordentliche Gesetzgebung beziehen habe. Abg. Reichensperger erinnert an eine Rede des Fürsten Bismarck vom 9. Febr. 1876, in welcher derselbe den Wunsch ausgesprochen, daß man der sozialdemokratischen Presse die größtmögliche Verbreitung und Öffentlichkeit geben möge, weil die wichtigsten Gebiete der Bevölkerung durch das Licht der Wahrheit mit sich in ihrer Wichtigkeit und Unausführbarkeit erkannt würden. Dieser durchaus staatsmännliche Auffassung möge man heute folgen und den § 6 ablehnen.

Abg. Windthorst erklärt, daß angesichts des Kompromisses zwischen der konfessionellen und national-liberalen Partei jeder Versuch einer Abänderung der Vorlage als vergeblich aufgegeben werden müsse und daß er aus diesem Grunde auf jede weitere Diskussion verzichte.

Hierauf wird § 6 angenommen, ebenso die §§ 7—9 ohne Debatte.

Bei § 10 (Konstitutionen der Platten und Formen) macht Abg. Sonnemann auf die gefährliche Tragweite dieser Bestimmung aufmerksam und bittet dringend um Ablehnung dieses Paragraphen, was unbeschadet des Gesetzes geziehen könne. Das Haus beschließt indes nach den Beschlüssen der zweiten Beratung, ebenso werden §§ 11—18 nach den Vorschlägen der Kompromiss-Abänderung angenommen.

Bei § 19 (Reichsvereinstimmung) macht Abg. Nau einige Bemerkungen, in denen er die heiderseitigen Staatsbürgerrechte, die nach seiner Meinung durch diese Bestimmung alteriert werden, doch streng im Saale eine beratige Unruhe, daß Redner vollständig unverständlich bleibt. § 19 und ebenso die übrigen Paragraphen des Gesetzes werden nach den gemeinsamen Vorschlägen der Konfessionellen und National-liberalen genehmigt, ebenso § 20 und Ueberschrift des Gesetzes und Johann die Sitzung auf 2 Uhr vertagt.

Am 24. Uhr tritt der Reichstag zu seiner 6. Sitzung zusammen. Am Frühe des Bundesrats erscheint Reichskanzler Fürst Bismarck und eine große Anzahl von Mitgliedern des Bundesrats.

Es erfolgt zunächst die Gesamtbeschlüsse über den Sozialistengesetz, die eine namentliche ist. Es stimmen 221 für und 149 Mitglieder gegen den Entwurf, derselbe ist somit angenommen. Es stimmen für den Entwurf die Konfessionellen, Reichspartei, National-liberalen und die ganze Gruppe Voigt, ferner von der Fortschrittspartei die Abg. Siff, Müller-Gotha und Baumgarten.

Präsident v. Forckenbeck: Somit stehen wir am Schluß unserer Beschlüsse.

Es folgt der übliche Dank des Alterspräsidenten, Herrn v. Bonin, an das Präsidium, der des Präsidenten und alsdann erhebt sich Fürst Bismarck, um die Allerh. Hofstadt zu verlassen. In dieser Angelegenheit werden sich die in m. l. i. c. h. an die Sozialdemokraten, um den Saal zu verlassen. Die Hofstadt findet in rein formeller Weise an, daß der Reichskanzler beauftragt sei, die Session zu schließen. Die Hofstadt ist aus dem Neuen Palais in Potsdam damit und vom Kronprinzen unterrichtet.

Fürst Bismarck (fortsetzend): Wenn es mir gestattet ist, die Hofstadt zu verlassen, so möchte ich mich nicht meinen Dank dafür und meine Verbitdung darüber aussprechen, daß das Gesetz zu Stande gekommen ist, trotz der diversierenden Meinungen, die zu Beginn der Session herrschten. Ich bin in der Lage mitzutheilen, daß der Bundesrat das Gesetz in seiner vom Reichstag gegebenen Gestalt annehmen werde. Es ist dies nicht so anzunehmen, als ob die Mitglieder des Bundesrats mit den getroffenen Abänderungen durchweg einverstanden wären, aber die Bundesregierungen werden sich bemühen, mit den ihnen in dem Gesetze gewährten Mitteln die sozialistische Krankheit nach Möglichkeit zu bekämpfen. Die Regierungen geben sich freilich der Hoffnung nicht hin, daß in 2 1/2 Jahren ein so tief eingewirktes Krankheits zu heilen sein werde. Aber die Regierungen geben sich der Hoffnung hin, daß durch lokale Ausführung des Gesetzes sie sich diesen Hoffnungen werden, daß der Reichstag, wenn notwendig, ihnen nach 2 1/2 Jahren die Vergünstigung, dieses Gesetz bietet, auch weiter erhalten würden. Die Regierung hofft auf die fernere Wirksamkeit des Reichstages in ihren Beziehungen auf den Abzug des Gesetzes die beherrschende soziale Krankheit zu heilen und somit erfüllt ich den mir gewordenen Auftrag und erkläre die gegenwärtige Session des Reichstages für geschlossen.

Präsident v. Forckenbeck bringt das Wort auf den Kaiser an, in das der Reichstag kräftig einstimmt. Gegen 3 1/4 Uhr war die Sitzung zu Ende.

Im 24. Uhr tritt der Reichstag zu seiner 6. Sitzung zusammen. Am Frühe des Bundesrats erscheint Reichskanzler Fürst Bismarck und eine große Anzahl von Mitgliedern des Bundesrats.

Es erfolgt zunächst die Gesamtbeschlüsse über den Sozialistengesetz, die eine namentliche ist. Es stimmen 221 für und 149 Mitglieder gegen den Entwurf, derselbe ist somit angenommen. Es stimmen für den Entwurf die Konfessionellen, Reichspartei, National-liberalen und die ganze Gruppe Voigt, ferner von der Fortschrittspartei die Abg. Siff, Müller-Gotha und Baumgarten.

Präsident v. Forckenbeck: Somit stehen wir am Schluß unserer Beschlüsse.

Es folgt der übliche Dank des Alterspräsidenten, Herrn v. Bonin, an das Präsidium, der des Präsidenten und alsdann erhebt sich Fürst Bismarck, um die Allerh. Hofstadt zu verlassen. In dieser Angelegenheit werden sich die in m. l. i. c. h. an die Sozialdemokraten, um den Saal zu verlassen. Die Hofstadt findet in rein formeller Weise an, daß der Reichskanzler beauftragt sei, die Session zu schließen. Die Hofstadt ist aus dem Neuen Palais in Potsdam damit und vom Kronprinzen unterrichtet.

Fürst Bismarck (fortsetzend): Wenn es mir gestattet ist, die Hofstadt zu verlassen, so möchte ich mich nicht meinen Dank dafür und meine Verbitdung darüber aussprechen, daß das Gesetz zu Stande gekommen ist, trotz der diversierenden Meinungen, die zu Beginn der Session herrschten. Ich bin in der Lage mitzutheilen, daß der Bundesrat das Gesetz in seiner vom Reichstag gegebenen Gestalt annehmen werde. Es ist dies nicht so anzunehmen, als ob die Mitglieder des Bundesrats mit den getroffenen Abänderungen durchweg einverstanden wären, aber die Bundesregierungen werden sich bemühen, mit den ihnen in dem Gesetze gewährten Mitteln die sozialistische Krankheit nach Möglichkeit zu bekämpfen. Die Regierungen geben sich freilich der Hoffnung nicht hin, daß in 2 1/2 Jahren ein so tief eingewirktes Krankheits zu heilen sein werde. Aber die Regierungen geben sich der Hoffnung hin, daß durch lokale Ausführung des Gesetzes sie sich diesen Hoffnungen werden, daß der Reichstag, wenn notwendig, ihnen nach 2 1/2 Jahren die Vergünstigung, dieses Gesetz bietet, auch weiter erhalten würden. Die Regierung hofft auf die fernere Wirksamkeit des Reichstages in ihren Beziehungen auf den Abzug des Gesetzes die beherrschende soziale Krankheit zu heilen und somit erfüllt ich den mir gewordenen Auftrag und erkläre die gegenwärtige Session des Reichstages für geschlossen.

Präsident v. Forckenbeck bringt das Wort auf den Kaiser an, in das der Reichstag kräftig einstimmt. Gegen 3 1/4 Uhr war die Sitzung zu Ende.

Im 24. Uhr tritt der Reichstag zu seiner 6. Sitzung zusammen. Am Frühe des Bundesrats erscheint Reichskanzler Fürst Bismarck und eine große Anzahl von Mitgliedern des Bundesrats.

Es erfolgt zunächst die Gesamtbeschlüsse über den Sozialistengesetz, die eine namentliche ist. Es stimmen 221 für und 149 Mitglieder gegen den Entwurf, derselbe ist somit angenommen. Es stimmen für den Entwurf die Konfessionellen, Reichspartei, National-liberalen und die ganze Gruppe Voigt, ferner von der Fortschrittspartei die Abg. Siff, Müller-Gotha und Baumgarten.

Präsident v. Forckenbeck: Somit stehen wir am Schluß unserer Beschlüsse.

Es folgt der übliche Dank des Alterspräsidenten, Herrn v. Bonin, an das Präsidium, der des Präsidenten und alsdann erhebt sich Fürst Bismarck, um die Allerh. Hofstadt zu verlassen. In dieser Angelegenheit werden sich die in m. l. i. c. h. an die Sozialdemokraten, um den Saal zu verlassen. Die Hofstadt findet in rein formeller Weise an, daß der Reichskanzler beauftragt sei, die Session zu schließen. Die Hofstadt ist aus dem Neuen Palais in Potsdam damit und vom Kronprinzen unterrichtet.

Fürst Bismarck (fortsetzend): Wenn es mir gestattet ist, die Hofstadt zu verlassen, so möchte ich mich nicht meinen Dank dafür und meine Verbitdung darüber aussprechen, daß das Gesetz zu Stande gekommen ist, trotz der diversierenden Meinungen, die zu Beginn der Session herrschten. Ich bin in der Lage mitzutheilen, daß der Bundesrat das Gesetz in seiner vom Reichstag gegebenen Gestalt annehmen werde. Es ist dies nicht so anzunehmen, als ob die Mitglieder des Bundesrats mit den getroffenen Abänderungen durchweg einverstanden wären, aber die Bundesregierungen werden sich bemühen, mit den ihnen in dem Gesetze gewährten Mitteln die sozialistische Krankheit nach Möglichkeit zu bekämpfen. Die Regierungen geben sich freilich der Hoffnung nicht hin, daß in 2 1/2 Jahren ein so tief eingewirktes Krankheits zu heilen sein werde. Aber die Regierungen geben sich der Hoffnung hin, daß durch lokale Ausführung des Gesetzes sie sich diesen Hoffnungen werden, daß der Reichstag, wenn notwendig, ihnen nach 2 1/2 Jahren die Vergünstigung, dieses Gesetz bietet, auch weiter erhalten würden. Die Regierung hofft auf die fernere Wirksamkeit des Reichstages in ihren Beziehungen auf den Abzug des Gesetzes die beherrschende soziale Krankheit zu heilen und somit erfüllt ich den mir gewordenen Auftrag und erkläre die gegenwärtige Session des Reichstages für geschlossen.

Präsident v. Forckenbeck bringt das Wort auf den Kaiser an, in das der Reichstag kräftig einstimmt. Gegen 3 1/4 Uhr war die Sitzung zu Ende.

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages was folgt:

§ 1. Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umfang der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bedrohen, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in wozu sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umfang der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintritt der Bevölkerungsstufen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen hiervon gleich Verboten sind, in Falle des § 2, auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des § 1 Absatz 2 der §§ des Gesetzes vom 4. Juli 1888, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (R.-G.-Bl. S. 415 ff.), Anwendung.

Auf eingetragene Hütten findet im gleichen Falle der § 29 des Gesetzes über die eingetragenen Hütten vom 7. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 125 ff.) Anwendung.

§ 3. Selbständige Konfessionsvereine (nicht eingetragene), welche nach ihrer Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des § 1 Absatz 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen.

Auf mehrere selbständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbände vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausschließung dieses Vereins aus dem Verbände und die Kontrolle über denselben angeordnet werden.

In jeder Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Verein zu Tage treten, die Kontrolle auf diesen zu beschaffen.

§ 4. Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt:

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. die Angelegenheiten einzubringen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und andere Sachen einzufordern, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu unterbinden;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu ernennen und zu beauftragen;
6. die Kosten in Verwaltung und Verwalterung zu nehmen.
- § 5. Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins bei der Kontrollebehörde innerhalb ihrer Weisungserklärten Anordnungen

zuzubehalten oder treten in dem Vereine die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen nach der Genehmigung der Kontrolle zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§ 6. Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine liegt dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot hierdes durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Zweigvereine des Vereins, sowie jeden vorgebildeten Verein, welcher nachträglich als der alte sich barstellt.

§ 7. Auf Grund des Verbots sind die Vereinssätze sowie alle für die Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnenden Verwaltungsbehörde die Aufhebung der Beschlüsse des Vereins (Qualifikation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Mitglieder bekannt zu machen.

Am die Stelle des in der Gesetz- oder Statuten vorgelegenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das landliche Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Reichs- und Provinzialbehörden, auf den Reichskanzler, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwalten.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Halle) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 8. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrolle ist dem Reichsvorstande, sowie ein solcher im Anlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Firmen verbundene Verfügungen bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Reichsvorstande die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Veranlassungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umfang der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind anzuführen.

Veranlassungen, von denen durch Thatfachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der in eriten Absatz bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten. Solche Veranlassungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§ 10. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Landespolizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 11. Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umfang der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintritt der Bevölkerungsstufen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot erlassen ist.

§ 12. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Anlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirkes, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Anlande erscheinenden periodischen Druckschrift liegt dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der in § 6 Absatz 2 vorgezeichneten Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 13. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem Herausgeber, bekannt zu machen, sofern die Personen im Anlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Firmen verbundene Verfügungen bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung befinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Verwirklichung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften in mehreren Exemplaren auf Platten des letzteren zu geschieden. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 15. Die Landespolizeibehörde ist befugt, Druckschriften, die in § 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Verwirklichung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb dreiundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederabgabe der Druckschriften zu untersuchen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 16. Das Einnehmen von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umfang der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 17. Wer an einem verbotenen Verein (§ 6) als Mitglied teilnimmt, oder eine Tätigkeit in Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird, mit der Ausnahme bis zu fünfzehnter März oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 9) sich beteiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorleser, Leiter, Erheber, Agenten, Redner oder Kolporteur betheiligen, oder welche zu der Versammlung aufzufordern, ist auf Gefängnis von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§ 18. Der für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Verantwortliche bestraft, wird mit Gefängnis von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 19. Der eine verbotene Druckschrift (§§ 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 20. Wer einem nach § 16 erlassenen Verbot zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnter März oder mit Gefängnis von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft, wenn er bei der verbreiteten Sammlung oder Aufforderung Empfangenen oder der Verth desselben der Anwesenheit des Orts der Sammlung zur Verfügung zu erklären.

§ 21. Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§ 6, 12) ein

der in den §§ 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begehrt, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbotens eines nach § 16 erlassenen Verbotes zuwiderhandelt. Die Schlussbestimmung des § 20 findet Anwendung.

§ 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Verbreitungen zum Geschäft machen, kann im Falle einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zahlung der Einbuße-Liquidation erkannt werden. Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde verweigert werden, jedoch in keinem Wohnorte nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschränkung findet nur an die Aufsichtsbekanntmachung statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 23. Unter den in § 22 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Schriftsteller, Schandblätter, mit Bezeichnungen oder Emblemen sich einleitende Verleumdungen, Buchdrucker, Buchhändler, Verlagsbuchhändler und Inhaber von Verlagsanstalten neben der Freiheitsstrafe auf Unterlegung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

§ 24. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Verbreitungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes nachträglich auf einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Weisung zur gewerbemässigen oder nicht gewerbemässigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Weisung zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschränkung findet nur an die Aufsichtsbekanntmachung statt.

§ 25. Für einen auf Grund des § 23 erlangenen Urtheil oder einer auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark, oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 26. Für Entscheidungen der in den §§ 13, 17 erlassenen Beschränkungen wird eine Kommission gebildet. Der Vorsitz wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amte.

Der Kaiser ernannt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

§ 27. Die Kommission entscheidet in der Weisung von fünf Mitgliedern, wobei mindestens drei für oder gegen die Beschränkungen gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschränkung ist den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Erklären einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger, vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen, die am Eise der Kommission beziehungsweise der erlassenen Behörde geltenden bürgerlichen Prozessgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu ernennendes Regulativ geordnet, welches der Bestimmung des Bundesrats unterliegt.

§ 28. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Verbreitungen mit Gefahr für öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesrats für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Zusammenkünfte nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen, auf Zusammenkünfte zum Zweck einer aussergerichtlichen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften verweigert werden kann;
4. daß der Verkauf, das Tragen, die Einfuhr und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueher jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentritte Nachschrift gegeben werden. Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

§ 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde zu bestehen hat, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bestimmt gemacht.

§ 30. Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Halle, den 21. October.

Das Comité der liberalen Partei, welches aus je drei Delegirten der beiden in unserem Wahlkreise bestehenden liberalen Parteiorganisationen zusammengesetzt ist, hat die Wahlmänner aus Halle und dem Saalkreise für morgen, Dienstag, Nachmittag 2 Uhr im hiesigen Schützenhause zu einer Versammlung eingeladen, an welcher eine Anzahl von über denjenigen Kandidaten herbeigeführt werden soll, die den gesammten Wahlmännern für die in allen nächster Zeit bevorstehende Abgeordnetenwahl empfohlen werden soll. Indem wir auch an dieser Stelle auf die Einladung des Komites aufmerksam machen und in Anbetracht der hohen Wichtigkeit der Sache den Wahlmännern den Besuch derselben dringend empfehlen, so werden wir, können wir gleichzeitig mittheilen, daß nach uns zugegangener Information Herr Justizrath Siebiger der morgigen Versammlung als Kandidat für das erledigte Landtags-Mandat in Vorschlag gebracht werden wird.

Am Sonnabend, den 19. d. Mts., wurde vom hiesigen Kreisratiger der Restaurateur und sozialdemokratische Agitator mehrfachen Ueberredung des Kreisreges, der Wählkreisbeziehung und der Beleidigung zum Gegenstande von hier. Schuldig befunden wurde er nur der mehrfachen Verleumdung Ueberredung des Kreisreges und der Beleidigung. Die erkannte Strafe von 2 Monaten wurde durch die erlassene Unterlegung des Reichs verurtheilt. Demnach hand vor den Schranken des Reichs der hiesigen Kreisratiger, der Wählkreisbeziehung freien Presse, Alexander, der Wählkreisbeziehung angeklagt der verdammerlichen Beleidigung mehrere vertheilener

Bürger, des Magistrats und der Stadtverordneten von Halle, des Rechtsanwalts Wölffel und des Polizei-Kommissars Hilbebrand zu Merseburg, der öffentlichen Anzeiger vertheilender Volksblätter zu Gemaltheitigkeiten gegen einander und der Wählkreisbeziehung. Verurtheilt wurde er nur wegen der Beleidigung gegen Wölffel und Hilbebrand und wegen der Beleidigung gegen die öffentlichen Anzeiger, im dabur Staatsstrafverfahren verurtheilt zu machen (§ 131 St.-G.-B.) zu 4 Monaten Gefängnis, ihm darauf keine volle erlassene Unterlegungspflicht angedruckt, so daß er noch 5 Tage Gefängnis zu verbüßen hat.

Meteorologische Station.

	20. Okt. 10 U. Ab.	21. Okt. 8 U. Morg.
Barometer Wilm.	749,55	748,13
Thermometer Celsius	12,25	9,75
Feuchtigkeit	98,30	95,80
Wind	SE 1	SE 1

6 Uhr früh. Das Barometer ist seit dem 19. langsam aber stetig gefallen und steht heute ziemlich tief. Am 19. gegen Abend erfolgte vorübergehend Aufbesserung, auch am 20. in den Nachmittagsstunden; die Schwärze künftigen ist am 19. südwestlich geworden.

Wetterber. der Seewarte bei Hamburg u. der Sternwarte bei Pola.

19. Okt. 8 Uhr morgens. Im östlichen Europa herrschte meist heiterer Himmel bei hohem Barometerstande und kühlem Wetter, im übrigen Europa herrschte meist trübes und nebeliges Wetter bei tiefer fallendem Barometer. Die Luftströmungen waren nach Norden zu lebhafter im mittleren Europa, nach Südwesten zu schwächer. Am 19. nachfolgend: Wien + 9 Grad, Prag + 6 Grad, Petersburg + 7 Grad, Moskau + 6 Grad, St. Petersburg + 10 Grad, Memel + 5 Grad, Leipzig + 11 Grad, Schwab + 10 Grad, Breslau + 10 Grad, Wien + 9 Grad, München + 9 Grad, Köln + 9 Grad, Frankfurt + 8 Grad, Paris + 14 Grad, St. Petersburg + 8 Grad.

* Vom 17. Okt. wird aus Rom berichtet: Am Dienstag vor. Woche begannen die Flüsse Normida und Anaro nach heftigem Wind und Regen plötzlich und mit solcher Schnelligkeit zu steigen, daß allenhalben in den umliegenden Ortschaften viele Menschenleben zu Grunde gingen. Häuser wurden zerstört, Brücke unterbrochen, Wein und andere Lebensmittel allerhanden weggeschwemmt. Im meisten gelitten haben die Gemeinden von Velletrino, Ariglia und Calliano. Allenhalben sind Sammlungen veranstaltet worden, um der augenblicklichen Noth abzuhelfen.

Vom Sächsischen Provinziallandtag.

m Merseburg, 20. Okt.

Gestern, am 19., machten 88 Landtagsmitglieder unter Führung des Präsidenten Freiherrn v. Krüger nach Ausfertigung des Ausschreibs, in die von der Baukommission des Landtags dort eingerichtete Srenzialanstalt zu besichtigen. Diese Baukommission, bestehend aus den Herren: Freiherr v. Krüger, v. Ringel, v. Wedell, Beiner, H. Bräune und v. Kollmer, war am 16. August 1876 in Tätigkeit getreten und hat am 15. April 1878, nachdem die Anstalt in ihrem gegenwärtigen Zustande fertig gestellt war, ihr Mandat niedergelegt. Die Führung durch die Räumlichkeiten von Krüger übernahm der Direktor der Anstalt Dr. Köppe und Freiherr v. Krüger, der sich als Vorsitzender der Baukommission um die Einrichtung der Anstalt große Verdienste erworben hat. Die Anstalt hat bisher 350.000 M. erworben und am 1. April von der Kommission übernommen. Um über die zweckmässige Art der Erbauung und Organisation Erhebungen zu sammeln, wurde der gegenwärtige Direktor Professor Köppe beauftragt, die Srenzialanstalt zu besichtigen und der meisten Herren der Baukommission zu bezeichnen, die Anstalt ebenfalls mit Dr. Köppe zusammen die Anstalten Deutschlands und Frankreichs, um über den Betrieb der Landwirtschaft in Verbindung mit Srenzialanstalten Erhebungen zu sammeln. Am 15. August 1876 wurde der Grundstein zu der Anstalt in Krüger gelegt und bei der Einrichtung des Anstalt der geschlossenen Anstalten verworfen, dieselbe vielmehr als getrennten Anstalten zu bauen, wobei die Arbeiten noch zu Feld- und Gartenarbeiten verwendet werden, da erhaltungsgemäß die Arbeit im Freien einen sehr wohltuenden Einfluß auf das körperliche Befinden und die Seelung des Kranken ausübt. Die gegenwärtigen Räumlichkeiten der Anstalt, bestehend aus 7 Sälen mit dazu gehörigen Gärten, sowie aus den nöthigen Vorrichtungen für Küche, für das Heimen der Wäse, für Schneid- und Schuhwerkstätten u. v. w. reichen für 250 Kranke. Außerdem sind noch Gebäude vorhanden, die für Aufnahme von 700 bis 800 Kranken eingerichtet werden können. Die bisherigen Einrichtungen haben sich auf ca. 350.000 M. belaufen und sollen jetzt noch für 200 Kranke hergerichtet werden, wozu sich der Herstellungspreis für einen Krankenplatz auf ca. 1100 M. belaufen wird, während bei andern Anstalten diese Kosten bis zu 9000 M. betragen haben. Trotz dieser billigen Herstellungsweise läßt jedoch die innere Einrichtung, die Verpflegungswirtschaft der Kranken u. nichts zu wünschen übrig. Die Räume tragen durchaus den Charakter eines angenehmen, freundlichen, ruhigen Charakters an sich, sondern sind im Gegenstande formvollendet eingerichtet. Ebenso macht die Einrichtung der Gutswirtschaft einen sehr erfreulichen Eindruck. Für den vollständigen Ausbau der Anstalt sind noch 2 Jahre in Aussicht genommen und soll die Verfertigung der Gartenanlagen durch die Herren selbst besorgt werden.

Seit, also am 20. Okt., hatte die historische Kommission der Provinz Sachsen für die Mitglieder des Landtags im Ständehaus eine Ausstellung der von ihr ausgegebenen Gegenstände veranstaltet, die eine sehr umfangreiche — in Anbetracht der kurzen Wirkthätigkeit der Kommission — genannt werden muß und einen reichhaltigen Inhalt hat, auf die Wichtigkeit der Provinz an alten Wätern u. Gegenständen ausgegebenen Gegenständen, von einem Hügel zwischen Leubingen und Söbden herführend, stammen aus ungefähr dem 4. Jahrhundert vor Christus.

Provinzial-Nachrichten.

* **Merseburg, 21. Oct.** Der Fackelzug, welcher gestern Abend dem Oberpräsidenten Herrn v. Batow und dessen Gemahlin aus Anlaß ihrer silbernen Hochzeit gebracht wurde, gestaltete sich zu einer glänzenden Demonstration für das Jubelpaar. Sämmtliche Vereine nahmen mit Fahnen und Abzeichen Theil, die Musik wurde vom Fackelzug ausgetrieben. Der Zug machte mehrere Runden um Merseburg. Nur der geringere Theil derselben fand im Schloßhof Platz. Herr Stadtrat Schöberl hielt eine warm empfundene Ansprache, in welcher er hervorhob, wie sehr sich die Stadt Merseburg freuen würde, wenn das Jubelpaar auch die goldene Hochzeit in seinen Mauern feiern könnte. Herr v. Batow dankte in herzlichster Weise, worauf sich der Zug in heiterer Stimmung durch den Stadtgarten zum Rinderplatz bewegte, wo die Fackeln zusammengeworfen wurden.

* **Mühlhausen, 20. Oct.** In der Nacht zum 16. d. brach in der Hauptmannschaft hierseits Feuer aus. Ein niederländischer Schornstein fiel auf einen Feuerwehmann Freyboth, der dadurch bedeutende innere und äußere Verletzungen erlitt. In Folge derselben befindet sich der Mann in einem sehr bedauerlichen Zustande, in welchem er sich befindet, in besonders furchtbarer Weise kranken. Die

Zehnahme der Einmüdigkeit an dem Unglücksfalle ist ein allgemeines, zumal der Verlebte Weib und Kinder hinterläßt.

Salberstadt, 20. Okt. Am heutigen Nachmittage fand unter dem Vorsitz des Vorstehenden des nationalliberalen Wahlkomites, des Herrn Oberstaatsrat a. D. Dr. Espertin, ein feierliches Harmonikale eine Wahlversammlung statt, welche die Gründung eines national liberalen Wahlvereins für den Kreis Salberstadt hat. Die Versammlung war außerordentlich reich an Rednern, auch von auswärtigen Wahlberechtigten besucht. Nachdem der Herr Vorstehende in feierlicher Weise den Zweck des Vereins, welcher darauf besteht, eine Verbindung der Parteigenossen im Kreise herzustellen und das politische Bestreben in nationaler und liberaler Richtung zu fördern, erörtert, ward das von der Kommission entworfenen Statut mit geringen Änderungen Annahme. Die Erziehung dieser Vereine soll namentlich durch Vereinnamungen, Vorträge, Besprechungen und durch die Presse angebahnt werden.

Don der Elbe, den 20. Okt. In Mühlberg a. d. Elbe wurde am vergangenen Donnerstag Abend gegen 6 bis 7 Uhr der Seiler Ludwig Wille aus Dörmstadt überfallen und seiner ganzen Bauschaft beraubt. Der Thäter dringend verächtlich ist der Fischerweide Müller ergriffen. Im Felde a. d. Elbe ist unter den Wätern des Gutsbesizers Conrad die Hofknecht ausgebrochen. Derselbe ist bereits ein Pferd zum Opfer gefallen.

Der Landrath des Kreises Angenlisa, Herr Kammerherr v. Marzahn, feierte am 17. d. Mts. sein 50jähriges Jubiläum. Zahlreiche Beweise der Theilnahme, welche dem Jubilar von allen Seiten dargebracht wurden, beweisen die Liebe und Anerkennung, die er sich in der Zeit seiner langjährigen Thätigkeit erworben hatte.

Magdeburg-Salberstädter Eisenbahngesellschaft ist zur Ausführung der genehmigten Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung zwischen den Stationen Calbe a. d. S. (Bahnstrecke Magdeburg-Leipzig) und Sörde (Bahnstrecke Schönebeck-Salzhagen), die ministerielle Erlaubnis erhalten worden. Die Brücke über die Weite in Karsberg ist wegen Reparatur vom 1. Okt. bis Nov. d. S. gesperrt. Der Bergbau und nach Weisenfels findet daher für diese Zeit über die Weite in Salzhagen statt.

Seit dem 16. Oktober ist in Theßen eine mit der Ortspostamt vereinigte Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Deffau, 19. Okt. Vorgelesen wurde die zum landesfiskalischen Rittergut Golpa bei Witterfeld gehörige Mühle ein Raub der Flammen. Man will Beweise einer bösartigen Brandstiftung in Händen haben. Der Verdacht lenkt sich auf einen aus dem Nachbarn nicht anerkennenden Mann, den Hode gegen den Richter der Mühle geleitet hat.

Bemerktes.

(Zum Masgauer Bank-Druck.) Nach dem Bericht der Baukommission werden die Aktien ein Drittel von mehr als 500.000 M. zu 100 M. zu erheben. Der Bericht legt fernher dar, daß die Bank sich einer systematischen Aufzucht schuldig gemacht habe. So habe dieselbe 3. d. seit Anfang des Jahres die wöchentliche Bilanz, welche sie der Regierung anstellen muß, gefälscht, indem sie ihrem eigentlichen Bestand eine imaginäre Summe hinzufügte, um auf die beiden im Ganzen 100.000 M. zu erheben. Die Bilanz der Bank ist demnach in der That entsprechende Summe haften haben. Zu den den Aktien der Bank vorgelegten Rechnungsberichten stellte die Bank oft die vorhandene Reserve an barem Gelde überreichen dar und hatte die Gewohnheit, falsche Büchlein als hiesige Aktiva hinzuzufügen. In Magdeburg herrscht in Folge dieses Vergehens große Verwirrung.

(Zu dem bekannten Reich-Verpflichtungs-Prozesse in Würzen.) Das an den König von Sachsen eingereichte Strafmittheilungs-Gesuch des Rittergutsbesizers Müller in Oberhirschfeld bei Würzen, welcher wegen fahrlässiger Tödtung anderer zur Tragung der Prozesskosten und Ersatzleistung der Kosten zu verurtheilt worden war, ist abschließend beantwortet worden. Auch unbenutzte Schritte, die auf Wiederrück der Emdurtheils abzuwenden, sind erfolglos gewesen, so daß die Wiederrück Müller's nach Würzen für die nächsten Tage bevorsteht.

Todesfälle.
In Leipzig ist am 18. Okt. um die Quellenkunde des römischen Rechts unermüßlich verdiente Jurist Geheimrath Dr. jur. Gustav Friedrich Sänel nach längerem schmerzreichen Leben gestorben. Sänel's Name ist weit über Sachsen, ja über Deutschlands Grenzen hinaus in der Juristenwelt der Romanisten bekannt und verehrt. Er starb am 5. Okt. das 86. Jahr vollendet.

Verkehrs-, Handels- und Wären-Nachrichten.
Der Geschäftsbericht der Grömmiger Papierfabrik pro 1877-78 konstatirt, daß mit einem Verlust von 107.753 M. gearbeitet wurde. Nach Ansicht der Direktion hat die Papierfabrik neben den allgemeinen Geschäftsstörungen auch unter dem schmerzreichen Freiandelsystem gelitten. Die Folge dieser Katastrophe war das seit November vorigen Jahres successiv steigende Sinken der Papierpreise und die Folge hiervon war zugleich die Papierproduktion eine Beschränkung erfahren mußte. Dasselbe fiel auf 1.799.536 Kilogr. (um 225.400 Kilogr.) und die Produktion auf 1.151.424 M. (um 254.454 M.).

Magdeburg, 19. Okt. Weizen 150-182 M., Roggen 120 bis 142 M., Gerste 150-190 M., Hafer 130-145 M., p. 1000 Kil. Leipzig, 19. Okt. Weizen netto, loco 178-188 M., b. g., geringer 165-185 M., b. g., Roggen netto, loco 186-194 M., b. g., geringer 116-125 M., b. g., Gerste netto, loco 155-170 M., b. g., geringer Waare 120-130 M., b. g., Hafer netto, loco 130 bis 140 M., b. g., Weizen netto, loco 178-188 M., b. g., Hafer netto, loco 130 bis 140 M., b. g., Roggen netto, loco 186-194 M., b. g., p. 1000 Kil. Rapsöl netto, loco 14 M., b. g., Rapsöl netto, loco 60,50 M., b. g., Oelb. 60,50 M., b. g., Oelb. 60,00 M., b. g., p. 100 Kil. Spiritus pro 1000 Lit. o. ohne Fio loco 52,70 M., b. g.

Wasserstands-Nachrichten.
Saale. Halle, 20. Okt. Ab. Unter. 1.68. 21. Morg. 1.68

